

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Grogröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. Freier Zustellung durch Post in Band 1 Mark 25 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark anfalls. Bestellgeld, Bestellungen nehmen auch unter Anzeigeboten gern entgegen.

Inserate, die 4 gewöhnliche Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Abdruck, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restamtteil 40 Pf., nehmen außer weiterer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag, vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag, vormittags 11 Uhr einzuliefern.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 51.

Mittwoch, den 26. Juni 1918.

28. Jahrgang

Frühdrusch.

Der augenblickliche Stand der Getreideernte macht es auch in diesem Jahre wieder unbedingt notwendig, die anstehende Ernte so frühzeitig wie möglich einzubringen und auszdreschen. Die Landwirte des Bezirks müssen daher hierbei alle ihre Kräfte einsetzen. Dieser Förderung der Ernte gegenüber müssen alle anderen noch so dringlichen Wirtschaftarbeiten zurücktreten. Es liegt dies auch im eigenen Interesse der Landwirte, da für Getreide, das anlässlich des Frühdrusches abgeliefert wird, auch in diesem Jahre eine hohe Druschprämie bezahlt werden wird.

Im einzelnen wird zur Durchführung des Frühdrusches folgendes bestimmt:

1. Der Frühdrusch bezieht sich auf Wintergerste, Roggen und Weizen. Die königliche Amtshauptmannschaft behält sich vor, entsprechende Anordnungen der Reichsgetreidestelle hin den Frühdrusch auch auf Hafer auszuweiten.

Die Wintergerste muss in erster Linie, also möglichst vom Felde weg ausgedroschen und mit Ausnahme des dem Erzeuger zu belassenden Saatgutes restlos abgeliefert werden. Auch die Mengen, die den Landwirten an sich zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft verbleiben könnten, sind zunächst abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle hat sich verpflichtet, diese letzteren Mengen dem Landwirt, soweit er sie nicht aus selbstverbauter Sommergerste entnehmen kann, später auf Antrag zurückzuliefern, und zwar zu dem Höchstpreis, der zurzeit der Rücklieferung gilt.

2. Der nördliche Teil des Bezirks (einschl. der Gemeinden Pausnitz, Höckendorf, Gräfenhain, Reichenau, Reichenbach, Häselich, Bischofheim, Pückerdorf, Ramenz, Wendischbäselitz, Schmedwitz, Gränitz, Jerna und Naupfing) gilt als Frühdruschgebiet.

Auch der südliche Teil des Bezirks muss jedoch versuchen, so rasch als möglich seine Ernte hereinzubringen und auszudreschen.

3. Eine zeitliche Begrenzung der Frühdruschaktion ist zunächst nicht beabsichtigt.

4. Der Ausbruch erfolgt, soweit den Landwirten nicht Göbel oder eigene Dampf- oder elektrische Dreschanlagen zur Verfügung stehen, mittels Dampf- und Benzololubrodreschmaschinen. Jeder etwa 20 beträgt und für deren rechtzeitige Heranziehung die Amtshauptmannschaft sorgt.

5. Jede dieser Vohn-Dreschmaschinen wird einem bestimmten Frühdruschunterbezirk, d. h. einer möglichst zusammenhängenden Gruppe von Gemeinden mit einem bestimmten Standorte zugewiesen, von dem ausgehend das Dreschen zu erfolgen hat. Die Amtshauptmannschaft wird dafür sorgen, dass der Dampfdrusch einige Tage vor dem Erntebeginn an seinem Standorte zur Stelle ist.

6. Soweit notwendig, werden militärische Druschkolonnen und Druschschleppen zur Verfügung gestellt.

7. Die Abfuhr des Getreides zur Bahnstation und zur Mühle wird da, wo es notwendig ist, durch militärische Gespanne erfolgen, soweit diese in hinreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können.

Soweit notwendig, muss das gedroschene Korn nach Trocknerreien (Darren), mit denen sich die Amtshauptmannschaft noch in Verbindung setzen wird, gebracht werden.

II. 1. Für jeden Frühdruschunterbezirk ist ein landwirtschaftlicher Vertrauensmann bestellt worden, der die Verantwortung für seinen Bezirk trägt und die Anordnungen der königlichen Amtshauptmannschaft entgegennimmt.

2. Der Vertrauensmann hat

- a) zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Dreschmaschinen in den einzelnen Gemeinden des Unterbezirks zur Aufstellung gelangen und in welcher Reihenfolge, d. h. nach welchem Arbeitsplan innerhalb der einzelnen Gemeinde gedroschen werden soll;
- b) festzustellen, in welchem Umfange militärische Druschkommandos, militärische Ge-

spanne und Druschschleppen anzufordern notwendig ist;

c) alle übrigen Maßnahmen zu treffen.

3. Die Reichsgetreidestelle wird der königlichen Amtshauptmannschaft außerdem noch einige ihrer Beamten für den Frühdrusch zur Verfügung stellen. Diese werden auf die einzelnen Frühdruschunterbezirke zur Unterstützung der Vertrauensmänner verteilt und darüber mit Anweisung versehen werden.

III. 1. Die königliche Amtshauptmannschaft will mit der unter nachfolgender Ziffer 2 erwähnten Ausnahme auf die Landwirte zunächst keinen Zwang zum Frühdrusch ausüben, da sie bestimmt erwartet, dass jeder Landwirt auch ohne solchen Zwang es für seine Pflicht hält, sich an dem Frühdrusch mit allen Kräften zu beteiligen und alles gedroschene Getreide, soweit es nicht für die Selbstversorgung unbedingt gebraucht wird, abzuliefern.

Inhaber solcher landwirtschaftlicher Betriebe, deren abzuliefernde Getreidemenge so gering ist, dass der Aufwand an Zeit und Kosten für das Heranziehen des Dreschtrages in ihre Wirtschaft in keinem Verhältnis zu dem Ergebnisse stehen würde, müssen, wenn sie den von der Amtshauptmannschaft gestellten Druschtag mitbringen wollen, dies rechtzeitig beim Gemeindevorstand melden und ihr auszudreschendes Getreide nach dem vom Vertrauensmann bestimmten Aufstellungsort der Maschine bringen.

Um jedoch gleichzeitig mit der Frühdruschaktion einen Anhalt für den Ausfall der Getreideernte zu gewinnen, wird hiermit bestimmt, dass die Dreschmaschinenführer über das Ergebnis des von der einzelnen Wirtschaft angelieferten und gedroschenen Getreides eine Druschtablette führen. Die Dreschmaschinenführer werden zur ordnungsmäßigen Führung durch Handschlag verpflichtet werden. Soweit sie auf die Angaben der Landwirte angewiesen sind, haben diese ihnen wahrheitsgetreue Angaben zu machen; wahrheitswidrige Angaben werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

Verstehende Bestimmungen über die Führung der Druschtablette gelten auch für die Fälle, in denen das Getreide nicht von den von der königlichen Amtshauptmannschaft bereit gestellten Vohn-Dreschmaschinen, sondern bei anderen Landwirten mit deren Dreschanlagen zum Ausbruch gelangt.

2. Ein Zwangsdrusch dagegen wird bei denjenigen Landwirten angeordnet, die sich im laufenden Wirtschaftsjahr als unzuverlässig erwiesen haben. Die Gemeindebehörden werden hierüber noch genauere Anweisungen erhalten.

IV. Den Frühdruschgemeinden wird alsbald Mitteilung darüber zugehen, welchem Frühdruschbezirk sie angehören, welche Dreschmaschine diesen zugewiesen ist, sowie wer der zuständige Vertrauensmann und der mit der Belieferung der Gemeinde mit Kohlen betraute Kohlenhändler ist.

V. So notwendig der frühzeitige Ausbruch ist, so eindringlich werden die Landwirte jedoch davor gewarnt, dass sie, sei es im Ueberzuefer, sei es um die Druschprämie zu erhalten, das Getreide zu früh mähen oder noch nicht genügend getrocknetes Getreide dreschen. Denn abgeben von der Gefahr des Verderbs leidet die Mehlanbeute aus dem nicht genügend ausgereiften oder nicht genügend getrockneten Korn ganz erheblich. Die Getreideeinkäufer sind daher strengstens angewiesen, unreifes Getreide, sowie solches, dessen Feuchtigkeitsgrad die zulässige Grenze überschreitet, ohne weiteres zurückzuweisen und erst nach genügendem Trocknung anzunehmen.

VI. Es wird nochmals hervorgehoben, dass entscheidender Wert darauf gelegt wird, dass die ganze Frühdruschaktion, so tief einschneidend sie in den wirtschaftlichen Betrieb der Landwirte ist, doch angesichts der zwingenden Notwendigkeit als eine Maßnahme empfunden wird, der sich jeder willig und gern unterwirft. Nicht durch Zwang, sondern nur durch die verständ-

nisvolle, tatkräftige Unterstützung der Landwirte kann der Zweck, dem sie dient, erreicht werden.

Ramenz, am 18. Juni 1918.

Die königl. Amtshauptmannschaft.

Auszug aus der Bekanntmachung:

Beschlagnahme von Brotgetreide, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Lupinen, Buchweizen und Hirse sowie Regelung der Ablieferung dieser Früchte auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918.

Reichsgesetzblatt Seite 425 folgd.

1. Beschlagnahme.

Folgende im Bezirk des Kommunalverbandes Ramenz angebaute Früchte, allein oder mit anderen Früchten gemengt, werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlag-

- Hafer,
- Roggen,
- Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste,
- Hafer,
- Mais (Welschflorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Gersten, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken) Bohnen, einschl. Ackerbohnen,
- Linzen,
- Wicken,
- Lupinen,
- Buchweizen (Heidelorn),
- Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlaggenommenen Früchten hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Kleben, Malz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme nach dieser Bekanntmachung frei.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Abertung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrages vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist.

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten als Früchte: alle Früchte der unter Ziffer 1 Abs. 1 bezeichneten Arten,

Getreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer und Mais,

Brotgetreide: Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, auch in Mischung mit Gerste,

Hülsenfrüchte: Erbsen, einschl. Peluschken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linzen, Wicken und Lupinen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat die zur Ernte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist verpflichtet und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Der Besitzer ist berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, auszdreschen sowie bei Gemenge Körner und Hülsenfrüchte voneinander zu trennen.

Der Besitzer beschlagnehmter Vorräte ist verpflichtet und auf Verlangen des Kommunalverbandes verpflichtet, die Vorräte, sobald sie ausgedroschen sind, ihm jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betraute Inhaber des Gewahrsams.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer

landwirtschaftlicher Betriebe (aus ihren selbstgebauten Früchten) verbrauchen:

1. Zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit 16. August 1918 ab

- a) an Brotgetreide monatlich 9 Kilogramm,
- b) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt 2 Kilogramm,
- c) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt 1 Kilogramm. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,
- d) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 25 Kilogramm,
- e) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 10 Kilogramm.

2. Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festgesetzten Mengen, die noch später bekannt gegeben werden. Diese Mengen dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden, soweit nicht der Kommunalverband Ausnahmen gestattet.

3. Zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

- an Winterroggen bis zu 155 Kilogramm,
- an Sommerroggen bis zu 160 Kilogramm,
- an Winterweizen bis zu 190 Kilogramm,
- an Sommerweizen bis zu 185 Kilogramm,
- an Spelz bis zu 210 Kilogramm,
- an Gerste bis zu 160 Kilogramm,
- an Hafer bis zu 150 Kilogramm,
- an Mais bis zu 150 Kilogramm,
- an Erbsen einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und an Bohnen bis zu 200 Kilogramm,

- an großen Viktoria-Erbsen und an Ackerbohnen bis zu 300 Kilogramm,
- an Linzen bis zu 100 Kilogramm,
- an Saatwicken bis zu 100 Kilogramm,
- an Lupinen bis zu 200 Kilogramm,
- an Wickenfrucht dieselben Sätze nach dem Mischungsverhältnis der Früchte,
- an Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,
- an Hirse bis zu dreißig Kilogramm.

Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 63, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie Naturalberechtigzte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibzucht) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Kurze Nachrichten.

Bei Merlanconr zwischen der Ancre und der Somme brach ein nächstlicher englischer Angriff zusammen.

Südlich von Metz wurden französische Teilangriffe abgewiesen.

Bei einem Infanteriegefecht mit Italienern südwestlich von Rimini machten deutsche Truppen Gefangene.

Bei einem feindlichen Luftangriff auf Brügge, Ostende und Zeebrügge wurde auch das Hospital in Ostende angegriffen und getroffen. Im Schlosse Amalienburg in Kopenhagen finden vom 26. Juni an die nordischen Ministerkonferenzen statt.

Sächsische Goldankaufswochen

vom 23.—30. Juni 1918.

Wenn Euch Euer Gold mehr ist als wir — so lohnt es sich nicht weiter zu trohnen und, Gewehr bei Fuß, warten wir bis Ihr glücklich seid mit Eurem gelben Metall!

Untersoffizier Josef Stolte, im Felde.

Die Goldankaufsstellen befinden sich: in Grogröhrsdorf im Rathaus; in Brettnig bei Herrn Oberlehrer Kim; in Hauswalde bei Herrn Kantor Kemmuth.